

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises Uelzen

Haushaltsatzung des Wasserversorgungszweckverbandes Landkreis Uelzen für das Haushaltsjahr 2025	19
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	20

Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Öffentliche Bekanntmachung des Fleckens Bad Bodenteich Jahresabschluss und Entlastung des Gemeindedirektors für das Haushaltsjahr 2018	21
10. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 28. Februar 1989/25. Februar 1992 für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barum-Natendorf in 29576 Barum und 29587 Natendorf	22
4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 11.03.2016 für den Friedhof Bevensen der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Bevensen-Medingen	22
3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung (FGO) vom 15.03.2016 für den Friedhof der Ev.-luth. St. Marien-Kirchengemeinde Eimke in 29578 Eimke	22
Haushaltssatzung 2025 der Gemeinde Gerdau	22
2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung (FGO)	

für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Himbergen in Himbergen	23
Haushaltssatzung der Gemeinde Lüder für das Haushaltsjahr 2025	23
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lüder Jahresabschluss und Entlastung des Gemeindedirektors für das Haushaltsjahr 2016	24
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lüder Jahresabschluss und Entlastung des Gemeindedirektors für das Haushaltsjahr 2017	24
Bekanntmachung der Gemeinde Rosche Jahresabschluss 2023	24
Haushaltssatzung der Gemeinde Rosche für das Haushaltsjahr 2025	25
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Soltendieck Jahresabschluss und die Entlastung des Gemeindedirektors für das Haushaltsjahr 2018	25
4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 06.01.2010 für den Friedhof der Ev.-luth. Johannis-und-Georgs-Kirchengemeinde Uelzen in 29525 Uelzen/Kirchweyhe	25

Bekanntmachungen des Landkreises Uelzen

Haushaltssatzung des Wasserversorgungszweckverbandes Landkreis Uelzen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 13 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 in der z.Zt. gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 02.12.2024 diese Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan wird

im Erfolgsplan mit den jeweiligen Gesamtbeträgen	
der Erträge auf	7.409.500,00 €
der Aufwendungen auf	7.583.188,00 €

und

im Vermögensplan mit den jeweiligen Gesamtbeträgen	
der Einnahmen auf	5.645.100,00 €
der Ausgaben auf	5.645.100,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.028.100,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 550.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch

genommen werden dürfen, wird gemäß § 122 (2) NKomVG auf 1.100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 6

- a) Die Planansätze des Erfolgsplans werden im Bereich der Material- und sonstigen betrieblichen Aufwendungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- b) Die Planansätze des Vermögensplans für Auszahlungen der Investitionen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Uelzen, 02.12.2024

WASSERVERSORGUNGZWECKVERBAND

LANDKREIS UELZEN

Verbandsvorsitzender Geschäftsführer
Depner Kahrs

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist durch das Nds. Ministerium für Inneres und Sport am 03.03.2025 (Aktenzeichen 32.32 – 10302/2012) genehmigt worden.

Der Wirtschaftsplan 2025 liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Werktagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Hansestadt Uelzen, Herzogenplatz 2, 29525 Uelzen, Information, während der Dienststunden aus.

Uelzen, 04.03.2025

WASSERVERSORGUNGZWECKVERBAND

LANDKREIS UELZEN

Geschäftsführer
Kahrs

Landkreis Uelzen
– I20250003 –

Uelzen, 06.03.2025

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Durch die JWE Bürgerwindpark Kónau-Ostedt-Suhlendorf GmbH & Co. KG wurde mit Antrag vom 18.12.2024 bei der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Uelzen die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 in Verbindung mit § 10 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I, S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. I S. 202) und der Ordnungsnummer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799), für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt sieben Windenergieanlagen (WEA) beantragt. Die WEA sollen nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens errichtet und voraussichtlich 2027 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag umfasst:

Aktenzeichen: I20250003

Anlage: Errichtung und Betrieb von 7 Windenergieanlagen (WEA) des Typs Enercon E-175 EP5 mit einer Nennleistung von 6,0 MW bei

einer Nabenhöhe von 132,5 Meter, einem Rotordurchmesser von 175 Meter und einer Gesamtbauhöhe von 220 Meter als Windpark Kónau Offenland

Antragsteller/in: JWE Bürgerwindpark Kónau-Ostedt-Suhlendorf GmbH & Co. KG

Betreiber:

Die Errichtung und der Betrieb der WEA sind auf folgenden Standorten geplant:

- „WEA 01“ – Gemarkung Ostedt, Flur 3, Flurstück 94/2
- „WEA 02“ – Gemarkung Kónau, Flur 2, Flurstück 15/1
- „WEA 03“ – Gemarkung Kónau, Flur 2, Flurstück 16
- „WEA 04“ – Gemarkung Kónau, Flur 2, Flurstück 17/1
- „WEA 05“ – Gemarkung Kónau, Flur 3, Flurstück 14/1
- „WEA 06“ – Gemarkung Kónau, Flur 3, Flurstück 39
- „WEA 07“ – Gemarkung Kónau, Flur 3, Flurstück 25/1

Auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG ist die Genehmigung abweichend von § 19 Absätze 1 und 2 BImSchG nicht in einem vereinfachten Verfahren zu erteilen.

Gemäß Nr. 8.1 a) der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27. Oktober 2009 in der Neufassung vom 26.02.2019 (Nds. GVBl. S. 33), ist der Landkreis Uelzen, Albrecht-Thaer-Straße 101, 29525 Uelzen, die zuständige Genehmigungsbehörde.

Für das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 und der Ordnungsnummer 1.6.3 des Anhangs 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I S. 88) grundsätzlich eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Diese entfällt, da die Antragstellerin nach § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat und der Landkreis Uelzen im vorliegenden Einzelfall das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet.

Die für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen gemäß § 4e der 9. BImSchV in der Fassung vom 29.05.1992 (9. BImSchV, BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428), liegen der Genehmigungsbehörde vor und werden mit den übrigen Antragsunterlagen ausgelegt (**UVP-Bericht, 19.12.2024**). Der UVP-Bericht enthält gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit/Erholung, Pflanzen/Biotope, Tiere, biologische Vielfalt und Schutzgebiete, Landschaftsbild, Fläche, Boden, Grundwasser/Oberflächenwasser, Klima, Luft sowie Kulturgüter/Sachgüter) sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Detaillierte Angaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind dem Schalltechnischen Gutachten und der Schattenwurfberechnung, jeweils erstellt durch die **technologie entwicklungen & Dienstleistungen GmbH**, zu entnehmen, auf die Schutzgüter Tiere und Landschaft dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, der Erfassung und Bewertung der Avifauna, der Biototypenkartierung sowie des Faunistischer Fachbericht Chiroptera, erstellt durch die **LPR GmbH Dessau**. Eine Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft ist Gegenstand des landschaftspflegerischen Begleitplanes der **LPR GmbH Dessau** vom 19.12.2024.

Darüber hinaus wurden zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits folgende entscheidungsrelevante Berichte und Empfehlungen angefordert:

- Stellungnahme und Einvernehmen Gemeinde Wrestedt
- Stellungnahme Samtgemeinde Aue

- Raumordnungsrechtliche Stellungnahme
- Planungsrechtliche Stellungnahme
- Stellungnahme des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Lüneburg
- Stellungnahme und Zustimmung der Luftfahrtbehörde
- Stellungnahme und Zustimmung der Bundeswehr
- Stellungnahme Umweltamt
 - Untere Naturschutzbehörde
 - Untere Waldbehörde
 - Untere Wasserbehörde
 - Untere Bodenbehörde
- Stellungnahme Amt f. Bauordnung und Kreisplanung
 - Bauaufsicht
 - Brandschutz
 - Technischer Immissionsschutz
- Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde
- Stellungnahme Amt für Kreisstraßen
- Stellungnahme TENNET
- Stellungnahme AVACON
- Stellungnahme CUN
- Stellungnahme Autobahn GmbH
- Stellungnahme BNetzA
- Stellungnahme Dt. Bahn
- Stellungnahme ARL Lüneburg
- Stellungnahme Untere Wasserbehörde
- Stellungnahme Kreisarchäologie
- Stellungnahme Denkmalschutz
- Stellungnahme Landesstraßenbauverwaltung Lüneburg
- Wasserzweckverband
- Dt. Telekom

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV werden der Antrag sowie die beigefügten Unterlagen, welche die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten, sowie ggfls. vorhandene entscheidungserhebliche sonstige der Genehmigungsbehörde vorliegende behördliche Unterlagen zu dem Vorhaben, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten, ausgelegt.

Der Antrag und die vollständigen Antragsunterlagen können im Zeitraum: **21.03.2025 bis einschließlich 22.04.2025** auf der Homepage des Landkreis abgerufen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot eine persönliche Einsichtnahme in den Antrag, die Antragsunterlagen und die bereits vorliegenden Stellungnahmen der Fachbehörden im o.g. Auslegungszeitraum beim:

Landkreis Uelzen
Amt für Bauordnung und Kreisplanung
Albrecht-Thaer-Straße 101
29525 Uelzen

Montag, Dienstag und Donnerstag 08.00–16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08.00–12.00 Uhr

nach vorheriger telefonische Terminvereinbarung unter 0581-82247 möglich.

Einwendungen gegen das Vorhaben können **bis einschließlich 06.05.2025** schriftlich oder elektronisch (E-Mail-Adresse: immissionsschutz@landkreis-uelzen.de, Betreff Öffentlichkeitsbeteiligung WP Könau Offenland) als beigefügtes unterschriebenes Dokument bei der o. g. Stelle erhoben werden. Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Frist bei der o. g. Stelle eingegangen sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Anschrift der Einwender ist vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Ferner sind Einwendungen zu unterzeichnen, ansonsten ist die Einwendung ungültig. Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt wird, bekannt gegeben.

Auf Verlangen des Einwenders soll die Genehmigungsbehörde dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller und die beteiligten Behörden kenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung der Genehmigungsverfahren nicht erforderlich sind.

Gemäß § 17 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes müssen Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind, auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar den vollständigen Namen und die Anschrift eines Unterzeichners enthalten, der als Vertreter der Einwender gilt. Gleichförmige Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen bzw. Adressenangaben können von der Genehmigungsbehörde unberücksichtigt bleiben.

Für den Fall, dass Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden, können diese aufgrund einer Ermessensentscheidung des Landkreises Uelzen nach § 10 Abs. 6 BImSchG in einem Erörterungstermin erörtert werden. Ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird oder nicht entscheidet der Landkreis Uelzen nach seinem Ermessen. Diese Entscheidung sowie ggf. Zeitpunkt und Ort des Termins werden gesondert bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht wird.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Uelzen, 06.03.2025

Landkreis Uelzen
Der Landrat

Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Öffentliche Bekanntmachung des Fleckens Bad Bodenteich Jahresabschluss und Entlastung des Gemeindedirektors für das Haushaltsjahr 2018

Der Rat des Fleckens Bad Bodenteich hat in seiner Sitzung am 18.02.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen sowie dem Gemeindedirektor Entlastung für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr erteilt. Die Beschlüsse werden hiermit gem. § 129 Abs. 2 S. 1 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss liegt im Anschluss an die Veröffentlichung an 7 Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktage – zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Aue, Langdoren 4, 29559 Wrestedt in der Kämmererei, Zimmer 17 öffentlich aus.

Wrestedt, den 26.02.2025

gez. Michael Müller
(Gemeindedirektor)

10. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 28. Februar 1989/25. Februar 1992 für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barum-Natendorf in 29576 Barum und 29587 Natendorf

Der Verwaltungsausschuss des Kirchenkreisvorstands:
L. S.
Vorsitzende: Vielhauer
Kirchenkreisvorsteher: R. Wagner

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974, S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barum-Natendorf hat der Kirchenvorstand am 27.11.2024 folgende 9. Änderung der bisherigen Friedhofsgebührenordnungen beschlossen:

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube

- 1. für eine Erdbestattung
 - b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr 450,00 €
 - Aufschlag Sargbeisetzung ab Freitag 12.00 Uhr 120,00 €
- 2. für eine Urnenbestattung 200,00 €
 - Aufschlag Urnenbeisetzung ab Freitag 12.00 Uhr 60,00 €

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Barum, den 05.02.2025

*Ev.-luth. Kirchengemeinde Barum-Natendorf
Der Kirchenvorstand
L.S. gez. Pastor Kuna-Hallwaß, Frau Mischel*

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und Absatz 3 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Uelzen, 26.02.2025

*Der Kirchenkreisvorstand Verwaltungsausschuss
L. S. gez. Pröpstin Vielhauer, Herr Wagner*

3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung (FGO) vom 15.03.2016 für den Friedhof der Ev.-luth. St. Marien-Kirchengemeinde Eimke in 29578 Eimke

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung hat der Bevollmächtigte der Ev.-luth. St. Marien Kirchengemeinde Eimke am 10.01.2025 folgende 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

1. § 6 III. wird wie folgt geändert:

**§ 6
Gebührentarif**

III. Gebühren für die Beisetzung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft:

- (1) für eine Erdbestattung
 - a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 285,60 €
 - b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr 535,50 €
 - c) Wochenendaufschlag ab Freitag 12.00 Uhr 142,80 €
- (2) a) für eine Urnenbestattung 238,00 €
 - b) Wochenendaufschlag ab Freitag 12.00 Uhr 71,40 €

2. § 6 IV. wird gestrichen.

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eimke, den 10.01.2025

*Der Bevollmächtigte der Ev.-luth.
St. Marien Kirchengemeinde zu Eimke
L. S.
Bevollmächtigter: Pastorin:
gez. Grobecker gez. Awerbeck*

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und Absatz 3 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Uelzen, den 26.02.2025

*Der Kirchenkreisvorstand
L.S.
gez. Vielhauer
gez. Wagner*

Haushaltssatzung 2025 der Gemeinde Gerdau

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Gerdau in der Sitzung am 21.01.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 2.138.100 Euro

4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 11.03.2016 für den Friedhof Bevensen der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Bevensen-Medingen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 36 der Friedhofsordnung hat der Gesamtkirchenvorstand der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Bevensen-Medingen für den Friedhof Bevensen am 14.01.2025 folgende 4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 6
Gebührentarif**

II. Gebühren für die Bestattung:

- 2.1 für eine Urnenbestattung an einer Eiche 145,- €

Diese Änderung tritt nach Veröffentlichung in Kraft.

Bevensen, 14.01.2025

*Der Gesamtkirchenvorstand:
L. S.
Vorsitzender: H.G. Meyer
Kirchenvorsteher/in: S. Börger*

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Uelzen, 26.02.2025

1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.392.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.072.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.249.100 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	207.000 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 340.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	200 v.H.
2. Gewerbesteuer	360 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 5.000 Euro innerhalb eines Budgets als unerheblich.

Gerdau, den 21.01.2025

Stefan Kleuker
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen im Rathaus der Samtgemeinde Suderburg, Bahnhofstraße 54, 29556 Suderburg, Zimmer 2 während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gerdau, den 05.03.2025

Stefan Kleuker
Bürgermeister

2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung (FGO) für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Himbergen in Himbergen

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Himbergen für die Friedhöfe in Himbergen am 07.02.2025 folgende 2. Änderung der bisherigen Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabsstätten:

1. Rasenurnenreihengrabstätte: Für 20 Jahre:	1.200,00 €
---	------------

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung: 1.1 im Reihen- oder Wahlgrab	420,00 €
--	----------

Für Bestattungen an Samstagen wird ein Aufschlag in Höhe von 50 % berechnet.

Himbergen, den 07.02.2025

Ev.-luth. Kirchengemeinde Himbergen
Der Kirchenvorstand
L. S. gez. Frau Klipp, Pastor Cyriacks

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Uelzen, den 26.02.2025

Ev.-luth. Kirchenkreis Uelzen
L.S. Der Kirchenkreisvorstand Verwaltungsausschuss
gez. Pröpstin Vielhauer, Herr Wagner

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Lüder für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Lüder in der Sitzung am 09.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2025

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.563.370 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.628.709 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	51.200 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	1.931.400 €
2.2 der Auszahlungen auf	2.208.000 €

festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen	
2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.271.400 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.522.400 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	128.000 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	660.000 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	532.000 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	25.600 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird festgesetzt auf 532.000 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 €

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 404.600 €

§ 5

Die Wertgrenze gemäß §12 Absatz 1 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO), oberhalb derer vor der Investitionsmaßnahme ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durchgeführt werden soll, wird auf 500.000 € festgesetzt.

Die Wertgrenze richtet sich nach der Gesamtinvestition, auch wenn sich die Maßnahme über mehrere Jahre erstreckt.

Lüder, 09.12.2024

L. S.
gez. Michael Müller
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 114 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 18.02.2025 unter dem Aktenzeichen 20-006/13 (2025) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Aue in Wrestedt, Langdoren 4, Zimmer 17 während der Dienststunden aus.

Wrestedt, den 21.02.2025

gez. Michael Müller
Gemeindedirektor

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lüder Jahresabschluss und Entlastung des Gemeindedirektors für das Haushaltsjahr 2016

Der Rat der Gemeinde Lüder hat in seiner Sitzung am 09.12.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen sowie dem Gemeindedirektor Entlastung für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr erteilt. Die Beschlüsse werden hiermit gem. § 129 Abs. 2 S. 1 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss liegt zusammen mit dem Schlussbericht

über die Prüfung durch das RPA sowie der Stellungnahme des Gemeindedirektors zum Schlussbericht im Anschluss an die Veröffentlichung an 7 Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktage – zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Aue, Langdoren 4, 29559 Wrestedt in der Kämmerei, Zimmer 17 öffentlich aus.

Wrestedt, den 25.02.2025

gez. Michael Müller
(Gemeindedirektor)

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lüder Jahresabschluss und Entlastung des Gemeindedirektors für das Haushaltsjahr 2017

Der Rat der Gemeinde Lüder hat in seiner Sitzung am 09.12.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen sowie dem Gemeindedirektor Entlastung für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr erteilt. Die Beschlüsse werden hiermit gem. § 129 Abs. 2 S. 1 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss liegt zusammen mit dem Schlussbericht über die Prüfung durch das RPA sowie der Stellungnahme des Gemeindedirektors zum Schlussbericht im Anschluss an die Veröffentlichung an 7 Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktage – zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Aue, Langdoren 4, 29559 Wrestedt in der Kämmerei, Zimmer 17 öffentlich aus.

Wrestedt, den 25.02.2025

gez. Michael Müller
(Gemeindedirektor)

Bekanntmachung der Gemeinde Rosche Jahresabschluss 2023

Der Rat der Gemeinde Rosche hat in seiner Sitzung am 17.02.2025 den Jahresabschluss 2023 beschlossen. Im Einzelnen hat der Gemeinderat folgendes beschlossen:

1. Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 wird zur Kenntnis genommen.
2. Die nachträgliche Zustimmung der bisher nicht genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen 2023 wird erteilt.
3. Der Jahresabschluss 2023 wird gemäß § 129 NKomVG beschlossen und gleichzeitig dem Gemeindedirektor für das Haushaltsjahr 2023 Entlastung erteilt.
4. Der Jahresüberschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 870.612,36 € wird nach § 123 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NKomVG und § 110 Abs. 6 S. 2 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen im ordentlichen Ergebnis zugeführt. In der Rücklage sind derzeit 1.308.264,41 €.
5. Der Jahresüberschuss im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 15.268,17 € wird nach § 123 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 NKomVG und § 110 Abs. 6 S. 2 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen im außerordentlichen Ergebnis zugeführt. In der Rücklage sind derzeit 64.252,30 €

Der Jahresabschluss und der Prüfbericht einschließlich der Stellungnahme des Gemeindedirektors können nach § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit

vom 17.03.2025 bis zum 27.03.2025

während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Samtgemeinde Rosche, Lüchower Str. 15, 29571 Rosche, Zimmer 1.15, eingesehen werden.

Rosche, den 24.02.2025

Im Auftrag
Wagner

Haushaltssatzung der Gemeinde Rosche für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Rosche in seiner Sitzung am 17.02.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. Im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.459.100,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.321.800,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. Im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen auf	4.353.600,00 €
2.2	der Auszahlungen auf	3.581.100,00 €

festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.854.400,00 €
2.2.1	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.079.600,00 €
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	15.000,00 €
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	321.000,00 €
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.484.200,00 €
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	180.500,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.484.200,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen entfallen.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 475.700,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2	Für die Grundstücke (Grundsteuer B)	220 v.H.
2.	Gewerbesteuer	400 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000,00 € als unerheblich.

Rosche, den 18.02.2025

(Jensen)
Gemeindedirektor

Verkündung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen unter dem Aktenzeichen 20-006/04 (2025) erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG vom 17.03.2025 bis 27.03.2025 zur Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Rosche, Lüchower Str. 15, 29571 Rosche, Zimmer 1.15 während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Rosche, den 28.02.2025

Jensen
Gemeindedirektor

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Soltendieck Jahresabschluss und die Entlastung des Gemeindedirektors für das Haushaltsjahr 2018

Der Gemeinde Soltendieck hat in seiner Sitzung am 18.01.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen sowie dem Gemeindedirektor Entlastung für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr erteilt. Die Beschlüsse werden hiermit gem. § 129 Abs. 2 S. 1 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss liegt im Anschluss an die Veröffentlichung an 7 Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werk-tage – zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Aue, Langdoren 4, 29559 Wrestedt in der Kämmerei, Zimmer 17 öffentlich aus.

Wrestedt, den 24.02.2025

gez. Michael Müller
(Gemeindedirektor)

4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 06.01.2010 für den Friedhof der Ev.-luth. Johannis-und-Georgs-Kirchengemeinde Uelzen in 29525 Uelzen/Kirchweyhe

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974, S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Johannis-und-Georgs-Kirchengemeinde Uelzen hat der Kirchenvorstand am 14.01.2025 folgende 4. Änderung der bisherigen Friedhofsgebührenordnungen beschlossen:

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1.	a)	Reihengrabstätte:	
		Für 30 Jahre:	750,00 €
	b)	Kinder bis zu 5 Jahren:	
		Für 20 Jahre:	250,00 €
	c)	Rasenreihengrabstätte:	
		Für 30 Jahre:	2.100,00 €

- | | |
|--|------------|
| 2. Wahlgrabstätte:
Für 30 Jahre – je Grabstelle – : | 900,00 € |
| 3. a) Urnenreihengrabstätte:
Für 20 Jahre: | 550,00 € |
| b) Rasenurnenreihengrabstätte:
Für 20 Jahre: | 1.500,00 € |
| 4. a) Urnenwahlgrabstätte:
Für 20 Jahre – je Grabstelle – : | 600,00 € |
| b) Baumurnenwahlgrabstätte
Für 20 Jahre – je Grabstelle – : | 980,00 € |

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- | | |
|---|----------|
| 1. für eine Erdbestattung im Reihen- oder Wahlgrab | |
| 1.1 bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5 Lebensjahr | 250,00 € |
| 1.2 bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr | 700,00 € |
| Ggf. Zuschläge bei nachgewiesenem Aufwand für die Entfernung von Vegetation oder Steinkanten. | |
| 2. für eine Urnenbestattung | 200,00 € |
| Ggf. Zuschläge bei nachgewiesenem Aufwand für die Entfernung von Vegetation oder Steinkanten. | |

III. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|---|---------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Grabmals oder deren Änderung | 30,00 € |
| 2. Gebühr für die Standsicherheitsprüfung je Jahr | 4,00 € |

V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:

- | | |
|--|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier: | 220,00 € |
|--|----------|

§ 8

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Uelzen, den 19.01.2025

Ev.-luth. Johannis-und-Georgs-Kirchengemeinde Uelzen

Der Kirchenvorstand

L. S.

Vorsitzende(r): gez. Herr Zahrte

Kirchenvorsteher(in): Pastor Hillmer

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und Absatz 3 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Uelzen, den 26.02.2025

Ev.-luth. Kirchenkreis Uelzen

L.S. Der Kirchenkreisvorstand – Verwaltungsausschuss

gez. Pröpstin Vielhauer, Herr Wagner